



NUTZUNGSORDNUNG für die „Arno Parussel-Sportanlage“

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Nutzungsordnung gilt für alle Mieter, Nutzer und Besucher der „Arno Parussel- Sportanlage“, des Kunstrasen-, des Kinderspielplatzes, der Beachsportanlage, des Parkplatzes, der Umlagen sowie der dortigen Gebäude und Einrichtungen (im Weiteren kurz „Sportanlage“ genannt).
- 1.2 Auf der Sportanlage ist ausschließlich der Sport-, Sozial- und Veranstaltungsbetrieb nach den Vorgaben der Stadt Gummersbach und des VfL Berghausen-Gimborn gestattet.
- 1.3 Für Vermietungen oder Gastronomie u. ä. werden ggf. separate vertragliche Vereinbarungen auf Grundlage dieser Nutzungsordnung getroffen. Hierfür können Gebühren erhoben werden.
- 1.4 Mit der Inanspruchnahme der Sportanlage erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- 1.5 Der Kunstrasenplatz bzw. die Beachsport- und die Leichtathletikanlage stehen grundsätzlich nicht als unbeaufsichtigter „Bolzplatz“ für jedermann zur Verfügung.
Die Öffnung und Schließung der Anlage wird durch den VfL Berghausen-Gimborn geregelt.
- 1.6 Das Betreten der Sportanlage ist ohne Zustimmung der Verantwortlichen VfL Berghausen-Gimborn grundsätzlich untersagt. Die gesamte Sportanlage darf deshalb grundsätzlich nur in Begleitung / unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters / Trainers bzw. eines sonstigen Beauftragten betreten werden. Das Betreten außerhalb der Trainings- und Spielzeiten erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur unter Vereins-Aufsicht erlaubt.

2. Hausrecht / Schlüssel

- 2.1 Das Hausrecht hat die Stadt Gummersbach.
Es wird in deren Auftrag durch den VfL Berghausen-Gimborn ausgeübt.
Der Vorstand des VfL kann hierfür Verantwortliche beauftragen.
- 2.2 Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden. Andernfalls kann ein Verweis von der Anlage erfolgen bzw. ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- 2.3 Grundsätzlich erfolgt der Zugang zur Sportanlage nur über den Fußgängereingang an der Parkplatzerampe. Im Bedarfsfall werden hierfür, für das Vereinsheim und für den Materialcontainer entsprechende Schlüssel ausgegeben. Weitere Schlüssel für die anderen Tore liegen für den Notfall in einfacher Ausführung im Schlüsselkasten im Vereinsheim bereit.
Nur die Nutzungsverantwortlichen erhalten vom Verein die notwendigen Schlüssel.
Die Weitergabe der Schlüssel ist nicht statthaft.
- 2.4 Die Nutzungsverantwortlichen haben diese Nutzungsordnung gelesen und erkennen sie an.

3. Nutzung / Befugnisse / Verantwortliche / Schäden

- 3.1 Die Nutzung der Anlage erfolgt durch den Verein, seine Organe, seine Sportgruppen, durch Mieter, Gäste und Besucher von Veranstaltungen.

- 3.2** Besuchern der Sportanlage ist es grundsätzlich untersagt
- a) die Umkleieräume zu betreten,
 - b) sich (während der Veranstaltungen) auf dem Spielfeld, auf Bäumen, Dächern, Zäunen, Tornetzen, (Sport-)Geräten oder Gerüsten der Sportanlage aufzuhalten,
 - c) die Einzäunung bzw. Einfriedung der Sportplatzanlage zu überklettern,
 - d) alkoholische Getränke mit auf die gesamte Sportanlage zu nehmen.
 - e) Flaschen, Gläser, jegliche Behälter aus Glas o. ä. Material auf die Anlage zu verbringen.
- 3.3** Die Belegung der Sportanlage wird in einem Belegungsplan dokumentiert.
- 3.4** Alle Geräte und Einrichtungen der Sportanlage sowie alle freien Flächen und Räume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
- 3.5** Verantwortliche auf Seiten der Nutzer sind die jeweiligen Leiter der Nutzungsgruppen (z. B. Übungs-, Abteilungs-, Gruppenleiter, Trainer, Vorstandsmitglieder, Mieter). Ggf. sind Nutzungsverantwortliche konkret zu benennen.
- 3.6** Nutzer und Besucher verpflichten sich, die ihnen anvertraute Sportanlage (auch Teilbereiche) und Gegenstände pfleglich zu behandeln, nicht mutwillig zu zerstören und sauber zu hinterlassen. Die Nutzungsverantwortlichen sorgen für einen geordneten Ablauf von Veranstaltungen
- 3.7** Die Zufahrten, Zugänge, Tore, Türen, Notausgänge müssen immer frei bleiben. Sie dürfen bei Veranstaltungen nicht zugestellt oder verbaut werden.
- 3.8** Alle während der Benutzung verursachten Schäden, Schadensverursacher, Unregelmäßigkeiten u. ä sind umgehend an den Vorstand des VfL zu melden.
- 3.9** Die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass die einzelnen Trainingseinheiten auf wechselnden Spielbereichen des Kunstrasenplatzes und möglichst wenig in beiden Torräumen stattfinden, um die Fläche zu schonen bzw. gleichmäßig zu belasten. Hierzu sind gezielte Absprachen zu treffen.
- 3.10** Der Verein und die Stadt Gummersbach behalten sich Kosten- / Schadenersatzforderungen vor.
- 3.11** Um Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu dieser Nutzungsordnung wird gebeten.

4. Weitere Pflichten der Nutzer bzw. der Nutzungsverantwortlichen

- 4.1** Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- 4.2** Er hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.
- 4.3.** Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. sind vom Nutzer zu stellen.
- 4.4** Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, der Druck und der Vorverkauf der Eintrittskarten, evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
- 4.5** Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 4.6** Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person als Nutzungsverantwortlichen zu benennen. Diese hat ständig anwesend zu sein.

- 4.7** Die jeweiligen Nutzer sind u. a. auch dafür verantwortlich, dass die Sportanlage nach der jeweiligen Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen wird, alle elektrischen Einrichtungen abgeschaltet (wenn erforderlich), alle Energieverbraucher abgestellt sind und die Sportanlage gesichert und verschlossen ist.
Sie haben die Sportanlage als erste zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt haben.
- 4.8** Durch die Nutzungsverantwortlichen wird sichergestellt, dass nach Beendigung des Sport- oder Veranstaltungsbetriebs eine ordnungsgemäße Übergabe an die Nachnutzer erfolgen kann.

5. Sportanlage / Kunstrasenplatz / Trainingsbereiche / Sportgeräte

- 5.1** Das Betreten der Sportanlage und der Trainingsbereiche ist grundsätzlich nur in Sportbekleidung, mit sauberen (Turn-)Schuhen gestattet. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Noppen- oder Turnschuhen, d. h. mit Fußballschuhen ohne Schraubstollen aus Metall oder Leder bespielt werden. Spikes sind nicht erlaubt.
Gegnerische Mannschaften bzw. Gäste sind vor Spielbeginn darauf hinzuweisen.
- 5.2** Den Nutzern ist die Benutzung der eingebauten bzw. auf der Anlage vorhandenen Sportgeräte gestattet. Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln.
Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung insbesondere des Kunstrasens oder der sonstigen Einrichtungen mit Gerätschaften ausschließen.
- 5.3** Sportgeräte sind vor dem Gebrauch vom Nutzungsverantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, ggf. von der Nutzung auszuschließen und Schäden zu melden.
Bewegliche Sportgeräte und alle genutzten Materialien sind nach Benutzung ordnungsgemäß an ihren jeweiligen ursprünglichen Aufbewahrungsort zurück zu bringen.
- 5.4** Schwere bewegliche Sportgeräte müssen über den Kunstrasenplatz getragen oder auf den dafür vorgesehenen Vorrichtungen gefahren werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
- 5.5** Es sind nur solche Sportarten und Veranstaltungen auf der Sportanlage zugelassen, bei denen eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Näheres bestimmt der Vereinsvorstand. Kugelstoßen, Hammer-, Diskus-, Speerwerfen u. ä. Sportarten sind auf dem Kunstrasenplatz streng untersagt.

6. Vereinsheim / Nebenräume

- 6.1** Die Vergabe des Vereinsheimes, der Nebenräume, sonstiger Räume und der Umlagen wird bei Bedarf mit gesondertem Vertrag zwischen dem VfL und dem jeweiligen Mieter geregelt.
- 6.2** Der VfL ist bei vertragswidriger oder unsachgemäßer Nutzung bzw. bei Rechtsverstößen berechtigt, die sofortige Beendigung der Veranstaltung herbeizuführen.
- 6.3** Die Regelungen des VfL im Falle einer gastronomischen Betreuung bzw. bei Durchführung einer Veranstaltung mit Ausgabe von Getränken sind vom Mieter zu beachten.
Der jeweilige „Premiumlieferant“ des VfL für Catering und Getränke ist zu beauftragen.

7. Werbung und Dekoration

- 7.1** Jede Art von Werbung, Dekorationen, Aufbauten usw. bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes des VfL. Einzelheiten sind mit diesem abzustimmen.
- 7.2** Nach Gebrauch sind diese unverzüglich vom Nutzungsverantwortlichen zu entfernen, andernfalls werden sie durch den VfL auf Kosten des Verantwortlichen beseitigt.

8. Lärm / Störungen

- 8.1** Jegliche unnötige Lärmbelästigung und Störung ist zu unterlassen.

- 8.2 Mieter, Nutzer und Besucher haben sich bei der Nutzung der Sportanlage so zu verhalten, dass benachbarte Anwohner insbesondere in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Nachtruhe wird beschrieben als die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- 8.3 Nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes gehören zu den genannten Störungen insbesondere laute Musik, Gegröle oder Motorenlärm.
- 8.4 Auch außerhalb der o. g. Zeiten dürfen Musikwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

9. Technische und sanitäre Anlagen

- 9.1 Die Bedienung der eigenen technischen Anlagen (z. B. Heizung/Lüftung) ist nur dem Vereinsverantwortlichen und den im Gebrauch unterwiesenen Nutzern gestattet.
- 9.2 Die Wasch- und Duschanlagen dürfen grundsätzlich nur nach der Sportausübung benutzt werden. Es ist besonders auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Die Dusch-, Toiletten-, Sanitäranlagen und Umkleidebereiche sind unbedingt hygienisch sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden.
- 9.3 Bei schwerwiegenden technischen Problemen ist der Vereinsverantwortliche zu benachrichtigen.
- 9.4 Die Flutlichtanlage darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eingeschaltet werden (Energieeinsparung) und ist am Ende einer Veranstaltung abzuschalten.

10. Rauchen / Tiere / Fahrzeuge / Müll / Speisen

- 10.1 Rauchen ist im gesamten Bereich der Sportanlage und der Räume grundsätzlich verboten. Zugelassen ist das Rauchen nur auf den mit Aschenbechern ausgestatteten gepflasterten Flächen an der Straßenseite und im/am Vereinsheim.
- 10.2 Im Vereinsheim ist das Rauchen in den Umkleide- und Sanitärbereichen verboten. Über das Rauchen in den Sozialräumen entscheiden die Verantwortlichen im Einzelfall.
- 10.3 Kippen gehören auf keinen Fall auf den Kunstrasenplatz und sind ordnungsgemäß in die Aschenbecher zu entsorgen.
- 10.4 Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist grundsätzlich unzulässig. Ebenso ist es verboten Feuerwerkskörper, Raketen oder Nebelkerzen zu zünden. Grillen ist nur mit Genehmigung und an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt
- 10.5 Das Mitführen von Tieren auf dem Kunstrasenplatz und in/an der Beachsportanlage ist untersagt.
- 10.6 Das Mitführen, Verbringen, Unterstellen von Fahrzeugen ist auf der gesamten Anlage verboten.
- 10.7 Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen und nicht auf dem Seitenstreifen an der Straße abgestellt werden. Die Sportanlage selber darf nur mit Erlaubnis des VfL Berghausen-Gimborn auf dem dafür vorgesehenen gepflasterten Seitenstreifen befahren werden.
- 10.8 Der bei allen Veranstaltungen, Sport- und Trainingseinheiten anfallende Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß selbst (zu Hause) zu entsorgen.
- 10.9 Es besteht absolutes Verbot für das Mitführen von Glas und/oder allen scharfen, scharfkantigen, zerbrechlichen Gegenstände, wie Porzellan, Kronkorken, Keramik. Die Nutzung dieser Materialien ist nur in Verkaufsständen und am/im Vereinsheim von Verantwortlichen oder Beauftragten des VfL gestattet.
- 10.10 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf dem Kunstrasen- und Beachplatz absolut verboten.

- 10.11** Auf der restlichen Sportanlage darf der Verzehr nur an den dafür durch den VfL vorgesehenen Stellen, insbesondere im gepflasterten Bereich an der Straßen- und Parkplatzseite bzw. am Vereinsheim erfolgen. Im Vereinsheim ist der Verzehr nur im Sozialraum gestattet. Näheres bestimmt der Vereinsvorstand veranstaltungsabhängig im Einzelfall.
- 10.12** Der Verzehr von Kaugummi ist auf dem Kunstrasen- und Beachplatz absolut verboten. Er ist unbedingt in die Mülleimer zu entsorgen.
- 10.13** Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 10.14** Biertischgarnituren, Bänke oder ähnliche - insbesondere schwere - Gegenstände dürfen nicht im Bereich des Kunstrasenplatzes aufgestellt werden. Hierfür darf nur die gepflasterte Fläche an der Straßen- und Parkplatzseite bzw. am Vereinsheim genutzt werden

11. Haftung

- 11.1** Die Nutzung der Anlage einschließlich aller Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 11.2** Der VfL Berghausen-Gimborn sowie seine Bediensteten und Beauftragten haften nicht für das Abhandenkommen und/oder die Beschädigung von z. B. eingebrachter Garderobe, von außerhalb der Anlage abgestellten Fahrzeugen und/oder mitgeführten Gegenständen oder Sportgeräten.

12. Fundsachen

- 12.1** Fundgegenstände sind unverzüglich den Vereinsverantwortlichen zu übergeben.
- 12.2** Diese werden ein halbes Jahr verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

13. Verstöße gegen die Nutzungsordnung der Sportanlage

- 13.1** Der VfL ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu überwachen.
- 13.2** Er ist berechtigt, Nutzer bei Verstößen gegen diese Ordnung von der Anlage zu verweisen.
- 13.3** Allen Nutzern und Besuchern, die wiederholt gegen die Nutzungsordnung verstoßen, kann der VfL gemeinsam mit der Stadt Gummersbach das Betreten der Sportanlage verbieten.

14. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der „Weiblichkeitsform“ in dieser Ordnung verzichtet. Die bisher gültige Sportanlagenordnung wird hiermit aufgehoben.

Der VfL Berghausen-Gimborn bedankt sich für das Verständnis und wünscht allen Nutzern und Besuchern viele schöne Stunden, sportlichen Erfolg, Fitness, Erholung und Gesundheit auf der „Arno Parussel-Sportanlage“.

Gummersbach-Berghausen, im September 2011

gez. der VereinsVorstand

VfL - Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!